

**Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht
über bundesweit ausgerichtete Medien**

(Gebührenverzeichnis)

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
A	ZAK	
<i>I.</i>	<i>Rundfunk</i>	
1	Zulassung privater bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme nach § 53 MStV	500 - 100.000
2	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung privater bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogrammen nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 MStV	250 - 10.000
3	Genehmigung von Änderungen der für die Zulassung relevanten Voraussetzungen sowie der Verbreitung des Rundfunkprogramms	100 - 10.000
4	Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm- und/oder Werbefensters im Ausland	250 - 10.000
5	Bestätigung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 MStV i.V.m. § 3 Abs. 1 Satzung über Zulassungsfreiheit.	100 - 5.000
6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 109 Abs. 1 MStV gegenüber Veranstaltern bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme soweit nicht die KEK nicht nach § 105 Abs. 3 MStV zuständig ist.	250 - 10.000
7	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV und für Sendezeit für Dritte nach § 65 Abs. 2 Satz 3 MStV	1.000 - 10.000

<i>II.</i>	<i>Telemedien</i>	
1	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 bis 22 sowie §§ 74 bis 77 MStV gegenüber privaten bundesweiten Anbietern von Telemedien	250 - 10.000
2	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 MStV	1.000 - 10.000
3	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 19 Abs. 6 MStV	500 - 5.000
4	Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf eine Entscheidung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 4 MStV i.V.m. § 19 Abs. 8 MStV	250 - 5.000

III.	<i>Medienplattformen und Benutzeroberflächen</i>	
1	Entgegennahme einer Anzeige des Betriebs einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 MStV	keine Gebühr
2	Bestätigung der Unbedenklichkeit gegenüber Anbietern von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen nach § 87 MStV	500 - 10.000
3	Entgegennahme einer Anzeige nach § 81 Abs. 5 Satz 2 MStV	keine Gebühr
4	Entgegennahme einer Anzeige nach § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 MStV	keine Gebühr
5	Feststellung der Unbedenklichkeit gemäß § 87 MStV eines nach § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 MStV angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500 - 10.000
6	Entgegennahme einer Anzeige zur Offenlegung nach § 83 Abs. 1 MStV	keine Gebühr
7	Mediation nach § 83 Abs. 3 Satz 2 MStV	keine Gebühr
8	Sonstige Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. §§ 79 bis 87 MStV, soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	500 - 10.000

IV.	<i>Medienintermediäre</i>	
	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. §§ 92 bis 94 MStV	5.000 - 100.000

V.	<i>Video-Sharing-Dienste</i>	
	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 98 MStV	500 - 10.000

VI.	<i>Übertragungskapazitäten</i>	
1	Wahrnehmung der Aufgaben nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 MStV	keine Gebühr
2	Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien oder Anbieter von Medienplattformen nach § 102 MStV soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	2.000 - 100.000
3	Rücknahme oder Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MStV soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	1.000 – 10.000

VII.	Weiterverbreitung	
1	Aussetzung der Weiterverbreitung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 MStV	1.000 – 5.000
2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 103 Abs. 2 MStV	keine Gebühr
3	Untersagung der Weiterverbreitung nach § 103 Abs. 2 Satz 4 MStV	1.000 – 10.000

B	GVK	
1	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für ein Angebot aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 102 Abs. 4 MStV	2.000 – 40.000
2	Rücknahme oder Widerruf einer aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 102 Abs. 4 MStV getroffenen Zuweisung nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MStV	1.000 – 20.000
3	Entscheidung über die Belegung von Medienplattformen nach § 81 Abs. 5 Satz 3. MStV	500 – 10.000

C	KEK	
1	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei Zulassung oder Änderung einer Zulassung, soweit der Vorgang nicht bereits über ZAK erfasst wurde.	1.000 – 10.000
2	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich, sofern der Vorgang nicht bereits bei der ZAK erfasst wurde.	1.000 – 10.000
3	Maßnahmen nach § 60 Abs. 4 MStV	keine Gebühr
D	KJM	
1	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000 – 10.000
2	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100 – 1.000
3	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 – 1.000
4	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags	250 – 10.000